STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 007 025

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Polizeivollzugsdienst, B.A.
Hochschule:	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern
Standort:	Güstrow
Datum:	26.01.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Eine Zusammenstellung der Ziele und genannten Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und dem Nachteilsausgleich ist nachzureichen (§ 15 StudakkLVO M-V).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt von der gutachterlichen Empfehlung abweicht.

Begründung der Auflage:

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass § 15 StudakkLVO M-V erfüllt sei. Sie habe den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule über geeignete Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in be-sonderen Lebenslagen verfüge und

diese zielgerichtet anwende.

Diese Einschätzung konnte der Akkreditierungsrat mit Blick auf die von der Hochschule und von den Gutachtern bewerteten Informationen nicht zur Gänze nachvollziehen. Die Hochschule informiert im Selbstbericht lediglich darüber, dass Abweichungen vom Studienverlauf aus den in § 6 Abs. 1 APOPol M-V genannten Gründen zulässig seien. Hierzu seien insbesondere ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Teilzeit oder auch eine Beurlaubung zu zählen. Die Fachhochschule biete zudem Hochschulangehörigen mit Kindern Unterstützung bzgl. Wohnmöglichkeiten an. Die Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und der Belange von Studierenden mit Behinderung werde durch eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wahrgenommen. Zudem werde Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Legasthenie oder Dyskalkulie, die dies über ein ärztliches Gutachten nachweisen können, beim Einstellungsverfahren ein Nachteilsausgleich gewährt. Es fehlt dagegen bislang an einer verbindlichen Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Sinne von § 15 StudakkLVO M-V.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat